

Der Vier und sieben- zigste Artickel.

Wie vnd welche zeit man
ansfahren soll.

MAn sol allezeit frue zu vier vren die erste schicht / die ander zu zwelffen / die dritte zu achten des nachtes / anfahren / Und also jtzliche schicht acht stunden volkommlich / inn der arbeit bleiben / vnd ehe der Steiger ausflopft / nicht vom orth faren / vnd zu jtzlicher schicht / sol man eine stundt zuvor anleutzen / damit sich die arbeiter dornach zurichten / vñ dester weniger ihrer vorseumlichkeit / zu entschuldigen haben.

Es sollen auch Steiger vnd schichtmeistere / keine gemiette jungen noch knechte haben / sonderlich die das Bier zutragen / noch einer dem andern zugefallen Eone / vettern / heuer / knecht oder jungen fördere / Sondern die Amptleuthe sollen dorauff achtung geben / das die Einheimischen Berckleuthe vnd arbeiter / so zur arbeit tücklich befunden / durch den Berckmeister vnd Geschworne vor den frembden gebraucht vnd zur arbeit gefordert / welche Steiger auch solch's alles wie obgemeld / nicht halten / vnd davider handlen würden / die sollen ihrer dienste entfahrt / vnd mit ernst gestraft werden.

So soll auch one merckliche vorstehende not / hinsurt keinem arbeiter / zwue Schichten zufahren / vorstattet werden / Darzu der gute Montag vnd Bierschichten / bey harter ernster straff / ganz vnd gar abgeschafft sein.

H ii Der lxxv.